Kantonales Amt für Raumplanung
E 2 -.OKT. 1981

97/71

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. September 1981 Nr. 5186

Wangen b/O; Genehmigung des Erschliessungsplanes über die Kantonsstrasse 1. Klasse; Abschnitt Kreuzung Bannstrasse

Das Bau-Departement legt den Erschliessungsplan über die Kantonsstrasse 1. Klasse, Abschnitt Kreuzung Bannstrasse, in der Gemeinde Wangen b/O. zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 18. Februar bis 19. März 1980 öffentlich auf. Mit Verfügung vom 18. Februar 1981 hat das Bau-Departement 5 der 6 gegen den Plan eingegangenen Einsprachen abgewiesen. Auf die sechste Einsprache wurde nicht eingetreten, weil sie nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens war. Gegen diese Verfügung erheben nach § 69 BauG vier Grundeigentümer Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Carrosserie Geiger AG, Solothurnstrasse 146, 4612 Wangen b/O, vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech & Notar, Westbahnhofstrasse 11, 4500 Solothurn

2. Muggli Hugo, Gallusstrasse 36, 4612 Wangen b/O.

3. Wilhelm Max, Gallusstrasse 1, 4600 Olten, vertreten durch Willi Frey, Generalunternehmer, Weidweg 2, 4600 Olten

4. Barmettler Heinrich, Dorfstrasse 145, 4612 Wangen b/O.

Nach § 69 in Verbindung mit § 16 BauG ist zur Beschwerdeführung legitimiert, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzungen sind bei den vorliegenden Beschwerden gegeben. Da sie rechtzeitig eingereicht wurden, ist grundsätzlich darauf einzutreten.

27247 - 100000 - 1981

Beschwerde Nr. 1: Carrosserie Geiger AG
Eigentümerin der GB Nr. 377 und 3009,
vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech & Notar, Westbahnhofstrasse 11, 4500 Solothurn

Herr Dr. Eng, Fürsprech & Notar, als Vertreter der Carrosserie Geiger AG, hat mit Schreiben vom 5. Juni 1981 seine Beschwerde gegen das Bau-Departement zurückgezogen. Sie kann somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Beschwerde Nr. 2: Muggli Hugo, Eigentümer von GB Nr. 1033;
Der Beschwerdeführer fordert die Verlegung der Bushaltestelle nach Westen auf das Areal der Firma Geiger, Carrosseriewerkstätte.
Er begründet sein Begehren damit, dass die vorgesehene Busausfahrt für die Mieter in seinem Mehrfamilienhaus unzumutbare Immissionen auslöse und der noch stärker werdende Lärm und die Abgase eine Vermietung der Wohnungen in Frage stelle.

Zur Beurteilung der Standortfrage von Bushaltestellen sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Die Standorte der Bushaltestellen und die Länge der Anmarschwege haben einen wesentlichen Einfluss auf die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel. Durch die Verlegung nach Westen müssten vor allem die Fahrgäste aus dem Raume Bannstrasse und nördlich davon einen nicht zu unterschätzenden Mehrweg und eine zusätzliche Ueberquerung der Bann- oder Dammstrasse in Kauf nehmen. Eine Verschiebung des Standortes würde sich auch ungünstig auf die Abstände zwischen den benachbarten Bushaltestellen auswirken. Ein Standort westlich der geplanten Dammstrasse kann aber auch in verkehrstechnischer Hinsicht nicht befriedigen, da die Sichtverhältnisse durch anhaltende Busse beim Fussgängerübergang verschlechtert würden (Kurveninnenseite und Kuppe). Nach dem aufgelegten Erschliessungsplan muss die Carrosserie Geiger AG für die Strassenverbreiterung ca. 136 m2 Land abtreten. Eine zusätzliche Landabgabe im Ausmasse von ca. 70 m2 ist für diesen ohnehin stark betroffenen Betrieb bei Abwägung der Interessenlage nicht zu vertreten. Die Strassenverbreiterung im Bereiche des Beschwerdeführers geht weitgehend zulasten der nördlich der Durch-

gangsstrasse gelegenen Grundstücke, so dass von seinem Land lediglich ca. 12 m2 für die Busausfahrt beansprucht werden.

Die zu erwartenden Lärm- und Abgasimmissionen dürften sich im Rahmen des Zumutbaren halten und können überdies mit geeigneten baulichen Massnahmen vermindert werden. Jedenfalls kommt ihnen nicht ein Gewicht zu, welches einen anderen ungünstigeren Standort für die Haltestelle rechtfertigen würde. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Beschwerde Nr. 3: Wilhelm Max, Eigentümer von GB Nr. 1008, vertreten durch Herrn W. Frey, Generalunternehmer, Olten

Herr Max Wilhelm hat seine Beschwerde am 9. September 1981 zurückgezogen. Sie kann somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Beschwerde Nr. 4: Barmettler Heinrich, Eigentümer von GB Nr. 1334;

Der Beschwerdeführer stellt das Begehren, den heutigen Zufahrtsweg von der Hauptstrasse weiterhin offen zu halten und die Zufahrt aus Richtung Olten sowie die Wegfahrt in Richtung Wangen zu gestatten. Gleichzeitig wird für die übrigen Verkehrsbeziehungen eine rückwärtige Erschliessung verlangt.

Dem Beschwerdeführer wurden verschiedene Möglichkeiten für eine rückwärtige Zufahrt von der Bannstrasse her aufgezeigt. Dabei stand im Vordergrund, eine Zufahrt über die projektierte Erschliessungsstrasse der Gemeinde als Teilausbau zu bewerkstelligen.
Herr Barmettler weist darauf hin, dass sich eine solche Lösung im heutigen Zeitpunkt für seinen Gewerbebetrieb sehr ungünstig auswirke, da er auf der Ostseite zu viel Land verliere und zwischen dem Hauptgebäude und den Anbauten bzw. der Garage zu wenig Platz für Wendemanöver und Güterumschlag verbleibe.

Das Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Olten, hat in der Folge im Auftrage der Einwohnergemeinde einen neuen Vorschlag eingebracht und im Plan Nr. 962.1.3 vom 9.2.1981 dargestellt. Danach soll auf dem

von der Gemeinde erworbenen Grundstück GB Nr. 481 und auf der Nachbarparzelle GB Nr. 1008 des Herrn Max Wilhelm eine gemeinsame rückwärtige Zufahrt von der Bannstrasse her zu den Liegenschaften Barmettler und Wilhelm erstellt werden. Diese Variante weist allerdings den Nachteil auf, dass der Gärtnereibetrieb weiterhin im Rechtsverkehr direkt über die Kantonsstrasse ein- und ausfahren muss.

In Anbetracht der knappen Platzverhältnisse und sofern Herr Wilhelm sein Einverständnis für den Landabtausch gibt, kann dem Vorschlag der Gemeinde unter Einhaltung nachstehender Verkehrsvorschriften zugestimmt werden:

- Bei der Zu- und Wegfahrt im Rechtsverkehr ist dem Bus vorbehaltlos der Vortritt zu gewähren.
- Das Rückwärtsausfahren auf die T 5 und das Wenden auf der Bushaltestelle sind verboten.
- Das Linkseinbiegen aus Richtung Wangen und das Linksausfahren in Richtung Olten werden nicht gestattet. Die Verbote sind entsprechend zu signalisieren. Sollten sich bei den zugestandenen Ein- und Ausfahrten Inkonvenienzen oder Gefährdungen für die Verkehrsabwicklung zeigen, werden auf Antrag der Kantonalen Verkehrskommission die notwendigen Massnahmen für die gänzliche Aufhebung der direkten Zu- und Wegfahrten ab der Durchgangsstrasse vorbehalten. Die Beschwerde wird im vorstehenden Sinne teilweise gutgeheissen. Forderungen materieller Art sind im Landerwerbsverfahren geltend zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan über die Kantonsstrasse 1. Klasse, Abschnitt Kreuzung Bannstrasse / Hauptstrasse T 5 in der Gemeinde Wangen b/O. wird genehmigt.

2. Die Beschwerden der Carrosserie Geiger AG und des Herrn Max Wilhelm werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückbezahlt.

3. Die Beschwerde von Herrn Hugo Muggli wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) 50.-- Franken zu bezahlen. Der Rest des Kostenvorschusses von 50.-- Franken wird ihm zurückerstattet.

4. Die Beschwerde von Herrn Heinrich Barmettler wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

5. Die Kantonale Finanzverwaltung wird beauftragt, die geleisteten Kostenvorschüsse zulasten Konto 18-600 wie folgt zurückzuzahlen:

| | |
|---|---|
| - Carrosserie Geiger AG, Wangen b/O. vertreten durch Dr. Franz Eng, Solothurn | Fr. 150.-- |
| - Muggli Hugo, Wangen b/O. | Fr. 50.-- |
| - Wilhelm Max, Olten vertreten durch Willi Frey, Olten | Fr. 150.-- |
| - Barmettler Heinrich, Wangen b/O. | Fr. 150.-- |

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 6

Bau-Departement (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen vB/Fo/gu

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen bei Olten

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen bei Olten (2)
mit einem genehmigten Plan

Dr. Franz Eng, Fürsprech und Notar, Westbahnhofstrasse 11,
4500 Solothurn (2) für sich und seine Klientin, EINSCHREIBEN

Muggli Hugo, Gallusstrasse 36, 4612 Wangen bei Olten, EINSCHREIBEN

Willi Frey, Generalunternehmer, Weidweg 2, 4600 Olten (2)
für sich und seinen Klienten, EINSCHREIBEN

Barmettler Heinrich, Dorfstrasse 145, 4612 Wangen bei Olten,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation: "Der Erschliessungsplan Kantonsstrasse
1. Klasse, Abschnitt Kreuzung Bannstrasse/
Hauptstrasse T 5 in der Gemeinde Wangen
bei Olten wird genehmigt".